



Aktuelle Informationen rund um die zahnärztliche Praxis /-verwaltung

22. Ausgabe / September 2013

Liebe CB NEWS-LeserInnen,

war das ein Sommer? Ich hoffe, Sie haben ihn genossen – auch wenn dies bei fast 40° C auch manchmal schwer gefallen sein mag. Wer jetzt seinen Urlaub hinter sich gebracht hat, kann mit Schwung in das letzte Jahresdrittel marschieren.

Der September wird ja spannend – einen Tag nach unserem ersten Symposium wird gewählt und alle hoffen natürlich, dass die richtige(n) Partei(en) die Wahl gewinnen.

Was auch immer sich verändern mag – die GOZ wird wohl kaum komplett verschwinden. Schließlich sorgt sie nicht nur für das Honorar des Zahnarztes, sie schützt auch den Patienten/Zahlungspflichtigen durch die für alle Zahnärzte geltenden Regelungen. Und eine Aufnahme aller modernen Therapien in einen GKV-Katalog bleibt auch für eine Bürgerversicherung unfinanzierbar. Erwarten wir alles Neue mit der notwendigen Gelassenheit – während wir uns darauf vorbereiten, mit neuen Instrumenten zu spielen!

Wir grüßen aus Haltern am See

Christine Baumeister-Henning und TEAM

Aktuelle Seminare 2013:

1. Sythener Schloss-Symposium

Samstag, 21.09.2013

Referenten u.a. Dr. K.U. Rubehn, Dr. C. Öttl, Michael Lennartz, Manuela Meusel, Ernst Oidtmann u.v.m.

GOZ-Arbeitskreis in ...

... Greven

Mittwoch, 25.09.2013

... Haltern-Sythen

Mittwoch, 09.10.2013

UPDATE ZE

Mittwoch, 02.10.2013

Anmeldung per Mail/FAX:

info@ch-baumeister.de

FAX 02364-60 68 30

Impressum CBNEWS

Herausgeberin: Christine Baumeister-Henning

Heitken 20

45721 Haltern am See

Tel. 02364/6 85 41

FAX: 02364/60 68 30

info@ch-baumeister.de

PKV/Zusatzversicherer

Anspruch auf Vorlage einer Kopie der Patientenakte

Ein Patient klagte vor dem OLG München (Urteil vom 06.09.2012, Az.: 14 U 4805/11) gegen seine private Zusatzversicherung auf Erstattung von Zahnarztkosten. Der Patient hatte zuvor seinen Arzt zwecks Auskunftserteilung von der Schweigepflicht entbunden. Der Versicherung genügen die vom Arzt und Patienten erhaltenen Auskünfte jedoch nicht, so dass sie zusätzlich eine Kopie der Patientenakte begehrte. Diese wurde ihr jedoch nicht vorgelegt, so dass sie die Zahlung verweigerte. Das OLG entschied im Ergebnis, dass der Versicherer nicht zur Zahlung verpflichtet sei, bis ihm eine Kopie der Akte vorgelegt werde. Nach Auffassung des Senats sei der Patient im vorliegenden Fall aber aufgrund der gesetzlich geregelten Mitwirkungspflicht verpflichtet gewesen, eine Kopie der Patientenakte vorzulegen. Der Senat führte aber auch aus, dass der Versicherer nicht stets Einblick in die Patientenakte verlangen könne. Im vorliegenden Fall allerdings sah er hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass der Versicherer zu Recht vermutete, nicht leistungspflichtig zu sein. Von dem versicherungsrechtlichen Hintergrund abgesehen, ist die Entscheidung für die zahnärztliche Praxis interessant:

Der Umfang der Schweigepflichtentbindung durch den Patienten und das von der Versicherung Verlangte können auseinanderfallen: Bittet der Patient darum, die entsprechenden „Auskünfte“ zu erteilen, die Versicherung möchte eine Kopie der Karteikarte erhalten. Hier könnte der Umfang der Schweigepflichtentbindung geringer sein. Werden Unterlagen generell nur an den Patienten herausgegeben, lässt sich vermeiden, dass der Patient später geltend macht, der Arzt habe „zu viel“ herausgegeben.

Macht der Zahnarzt in seinen Auskünften unrichtige Angaben, kann er sich nicht darauf verlassen, dass die Unrichtigkeit ihm nicht nachgewiesen werden kann. Werden bei späterer Vorlage der Unterlagen Unstimmigkeiten aufgedeckt, könnte der Versicherer ggf. wegen einer ihm daraufhin erkennbar gewordenen Falschauskunft Anzeige erstatten und dies könnte für den Zahnarzt gravierende Konsequenzen haben.

Wurzelkanalbehandlung im Notdienst

Derzeit wird von verschiedenen Krankenkassen die Abrechnung der Nrn. 32 und 34 neben der Nr. 03 im Rahmen von Notdienstbehandlungen beanstandet. Zur Begründung wird ausgeführt, dass diese Leistungen als arbeitsintensive und zeitaufwändige Prozedur über die akute Erstversorgung hinausgehen. Sie berufen sich dabei u. a. auch auf das Urteil des LSG Hamburg vom 24.09.2008, (Az.: L 2 KA 35/06), wonach im Rahmen des Notdienstes nur Leistungen zur Schmerzbeeilegung erbracht und abgerechnet werden können. Die KZVWL strebt im Rahmen eines Musterverfahrens eine gerichtliche Klärung zu dieser Abrechnungsfrage an.

Neues BEL wird Anfang 2014 in Kraft treten

Die Verhandlungen zum neuen Bundeseinheitlichen Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen (BEL) sind praktisch abgeschlossen. Das neue BEL wird zum 1. Januar 2014 in Kraft treten. So jedenfalls VDZI-Präsident Uwe Breuer Ende Mai anlässlich eines Fachpressegesprächs. „Im Dezember 2012 fand für alle Bereiche, bei denen sich VDZI und GKV-Spitzenverband nicht einigen konnten, eine Schiedsamtsverhandlung statt. Aus Sicht des VDZI wurde mit der Neu-Verhandlung das ausgegebene Ziel erreicht, das Leistungsverzeichnis in seinen Leistungsbeschreibungen fachlich und abrechnungstechnisch konkreter zu fassen als bisher. So wird eine klarere Trennung zwischen Regelversorgungen und gleichartigen Versorgungsmöglichkeiten, die für mehr Abrechnungsklarheit zwischen Zahnarzt und Labor sorgt.“

Verwirktes Zahnarzt Honorar bei verspäteter Rechnungsstellung

Das OLG Nürnberg hatte am 09.01.2008 (5 W 2508/07) darüber zu entscheiden, ob ein zahnärztlicher Honoraranspruch bei einer Rechnungsstellung mehr als drei Jahre nach der Behandlung verwirkt ist, d.h. nicht mehr durchgesetzt werden kann.

Der klagende Zahnarzt versuchte, gerichtlich mehr als 60.000,- € Honorar einzuklagen. Die Patientin hatte die Behandlung unter Berufung auf deren angebliche Fehlerhaftigkeit abgebrochen und den Arzt dazu aufgefordert, keine Rechnung zu stellen. Im Jahr 2003 stellte der Arzt der Patientin dennoch eine Rechnung, weitere drei Jahre später machte er den Honoraranspruch klageweise geltend.

Das OLG hat beschlossen, dass die Klage keine Aussicht auf Erfolg hat und dass der Anspruch verwirkt sei und deswegen nicht mehr durchgesetzt werden könne. Der Kläger habe seine Honorarforderung „unter Verstoß gegen Treu und Glauben illoyal verspätet geltend gemacht“. Ein Recht verwirkt dann, wenn es der Berechtigte seinen Anspruch für längere Zeit nicht geltend macht und der Verpflichtete (der Patient) sich nach dem gesamten Verhalten des Berechtigten darauf einrichten durfte und auch eingerichtet hat, dass dieser sein Recht auch in Zukunft nicht geltend machen werde. Angesichts der Höhe der Honorarforderung sei das Zuwarten mit der Rechnungsstellung über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren aber schlechthin unverständlich.

TIPP: Denken Sie daran, möglichst zeitnah eine Rechnung stellen, um sich gar nicht erst der Gefahr der Verwirkung auszusetzen.

Neuaufgaben

Begründungskatalog – mehr und neue Begründungen bei gleichem Preis (19,50 € zzgl. MWSt)

Dokumentation Bema/GOZ für die vollständige

Abrechnung 24,50 € zzgl. MWSt

Bestellung einfach per Mail